

# **Hinweise bei der GBS**

## **Die Compliance – Anlaufstelle**

Die Gesellschaft für den Betrieb von Sozialeinrichtungen mbH, kurz die GBS setzt auf ein integriertes und präventives Verhalten. Der Umgang miteinander, mit Geschäftspartnern und Kunden ist korrekt, integer, fair und zuverlässig.

Um Informationen und Verdachtsmomente über nicht korrektes Verhalten sachgerecht nachgehen und abhelfen zu können, hat die GBS eine interne Meldestelle eingerichtet.

An diese Stelle können Sie sich wenden, wenn Sie einen Verstoß melden oder Rat in einer Compliance-Fragestellung einholen möchten. Die weiteren Einzelheiten, können Sie dem nachfolgenden Flyer entnehmen.

### **A. WER kann WAS melden?**

An die interne Meldestelle kann sich jedermann, also sowohl Beschäftigte der GBS als auch Externe wenden, wenn Sie sichere Informationen oder begründete Verdachtsmomente über einen Compliance-Verstoß haben. Sie können sich an die interne Meldestelle zudem auch wenden, wenn Sie Rat in einer Compliance-Fragestellung einholen möchten.

Unter einem Compliance-Verstoß versteht man ein Verhalten, das eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt. Zu Compliance-Verstößen zählen aber auch sonstige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und Verstöße gegen interne Regeln der GBS.

Die interne Meldestelle ist jedoch keine allgemeine Beschwerde- oder zusätzliche Anlaufstelle für Fragen zu Dienstleistungen und Angeboten der GBS und kein Notfallservice. Wenden Sie sich in diesem Fall an die hierfür zuständigen Ansprechpartner, im Notfall an die zuständigen Behörden.

### **B. WER nimmt die Meldung entgegen?**

Ihre Meldung nimmt eine von der GBS beauftragte neutrale und externe Ombudsperson, Frau Prof. Dr. Eva Kohler entgegen. Sie behandelt Ihre Meldung vertraulich.

## **C. WIE kann man melden?**

Sie können Frau Prof. Kohler per E-Mail über ihr Mailaccount bei der mit ihr kooperierenden Kanzlei [kohler@schlueter-graf.de](mailto:kohler@schlueter-graf.de) erreichen oder sie postalisch unter ihrer eigenen Büroanschrift: Frau Prof. Dr. Eva Kohler, Ruhrtal 5, 58567 Witten anschreiben. Ebenso können Sie sich telefonisch an Frau Prof. Kohler unter den Mobil- und Festnetznummern 0162 / 610 72 77 oder 02302/ 933 33 56 wenden. Falls Sie es wünschen, vereinbart Frau Prof. Kohler mit Ihnen auch einen Termin für eine persönliche Besprechung oder eine Videokonferenz.

Sie können Ihren Hinweis offen oder anonym abgeben. In beiden Fällen behandelt Frau Prof. Kohler auf Wunsch Ihre Daten und Angaben vertraulich!

## **D. WIE läuft das weitere Verfahren ab?**

### **1. Die Meldung wird vertraulich behandelt**

Frau Prof. Kohler behandelt Ihre eingehende Meldung – auch gegenüber Verantwortlichen der GBS – vollkommen vertraulich, wenn Sie dies wünschen.

Nur ausnahmsweise, wenn ein Gericht oder eine Ermittlungs- oder Verwaltungsbehörde in einem laufenden Verfahren Informationen über die hinweisgebende Person anfordert, reicht Frau Prof. Kohler Ihre persönlichen Daten an die anfordernde Behörde oder das Gericht weiter. Hierzu ist Frau Prof. Dr. Kohler gesetzlich verpflichtet. In diesem Fall informiert Frau Prof. Kohler Sie aber regelmäßig im Vorfeld über die anstehende Weitergabe der Informationen. Vertraulich muss Frau Prof. Kohler Ihre Angaben außerdem dann nicht behandeln, wenn Sie bewusst oder grob fahrlässig etwas Falsches melden.

Um einen gemeldeten Hinweis aufklären und Verstößen abhelfen zu können, ist es naturgemäß besser, wenn Sie für Rückfragen Ihre Kontaktdaten, wie Email und Telefon übermitteln. Ebenso zulässig ist es allerdings, wenn Sie die Meldung von vornherein anonym abgeben möchten. In diesem Fall kann Frau Kohler Sie allerdings für eine weitere Aufklärung oder den Stand und das Ergebnis der Angelegenheit naturgemäß nicht ansprechen.

## **2. Zutreffende Hinweise**

Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Hinweis richtig und so konkret wie möglich erfolgt. Bitte teilen Sie Frau Kohler auch mit, wenn Sie einen Sachverhalt nicht vollständig kennen oder sich nicht sicher sind, ob das beobachtete Verhalten einen Compliance-Verstoß darstellt.

## **3. Eingangsbestätigung, Rücksprache und Dokumentation,**

Frau Prof. Kohler bestätigt Ihnen den Eingang des Hinweises und bespricht mit Ihnen den Sachverhalt und das weitere Verfahren.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist Frau Prof. Kohler verpflichtet die Meldung zu dokumentieren. Hierfür fertigt sie grundsätzlich eine Zusammenfassung, ein sog. Inhaltsprotokoll an. Dieses enthält, wenn Sie dies wünschen, ebenfalls keine persönlichen Daten von Ihnen. Frau Kohler wird Ihnen das Protokoll im weiteren Verlauf zukommen lassen. Das Protokoll können Sie bei Bedarf ändern und hernach mit Ihrer Unterschrift oder elektronisch bestätigen. (Sprechen Sie auf den Anrufbeantworter oder die Mailbox, erfolgt insoweit naturgemäß automatisch eine Aufnahme. Ebenso liegt eine schriftliche Aufzeichnung vor, wenn Sie einen Hinweis per Mail erteilen.)

## **4. Weitere Bearbeitung**

Im Anschluss prüft Frau Prof. Kohler, wie der Sachverhalt rechtlich einzuordnen ist und bespricht mit den Verantwortlichen der GBS inwieweit Folgemaßnahmen, insbesondere eine weitere interne Untersuchung durchzuführen ist. Stellt sich heraus, dass der von Ihnen gemeldete Sachverhalt keinen ausreichenden Anhalt findet oder keinen Compliance-Verstoß darstellt, ist die interne Prüfung abgeschlossen. Bestätigt sich eine Meldung, reagiert die GBS entsprechend und trifft die notwendigen Maßnahmen, insb. hilft sie dem Verstoß ab.

Möglich ist auch, dass das Verfahren an eine andere zuständige Stelle im Haus oder an eine Verwaltungs- oder Ermittlungsbehörde abgegeben wird.

## **5. Rückmeldung**

Spätestens nach 3 Monaten erhalten Sie grundsätzlich eine Rückmeldung, was Ihr Hinweis ergeben und was auf Ihre Meldung hin veranlasst worden ist.

## **6. Keine Nachteile**

Die GBS stellt sicher, dass Sie keine Nachteile aufgrund einer abgegebenen Meldung erleiden. Hierzu verpflichtet sich die GBS (freiwillig) auch in den Fällen, die nicht unter das engere Anwendungsprofil des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen fallen.

Ein solcher Schutz besteht nur dann nicht, wenn Sie bewusst oder grob fahrlässig eine unrichtige Meldung abgeben. Solche falschen Meldungen sind unzulässig und können eine Ordnungswidrigkeit oder sogar eine Straftat darstellen. Auch können falsche Meldungen schadenersatz- und arbeitsrechtliche Maßnahmen auslösen.

## **E. Weitere Fragen?**

Für weitere Fragen sprechen Sie gerne unsere Ombudsperson Frau Prof. Kohler an oder sehen die auf der Homepage hinterlegte ausführliche Verfahrensordnung zur internen Meldestelle ein.